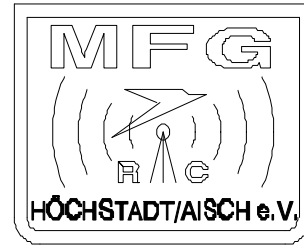


MODELLFLIEGER-GRUPPE HÖCHSTADT/AISCH e.V.



MFG, Heinrich Windischmann - Peter-Vischer-Str. 34 - 91315 Höchstadt a. d. Aisch - Tel. 09193/8187

M-Flugordnung_2002.DOC

06.03.2002

FLUGORDNUNG

1. Modellflugplatzgelände

Als Modellfluggelände gilt das vom MFG-Höchstadt/A. angepachtete Wiesengelände (Flur-Nr. 248 und 249) ca. 1.100 m westlich des Ortsteiles Limbach der Gemeinde Pommersfelden Landkreis Bamberg.

Das Gelände (siehe Lageplan) besteht aus:

- Start- und Landefeld ca. 20 x 120 m
- Modell- und Pilotenraum ca. 80 x 6 m zwischen Sicherheitszaun und Absperrzaun
- Zuschauerraum ca. 80 x 6 m zwischen Absperrzaun und Straße
- Abstellplatz für PKW ca. 80 x 6 m auf der gegenüberliegenden Straßeseite

2. Flugzeiten:

2.1 Täglich von 30 Minuten nach Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang

2.2 Folgende Einschränkungen sind zu berücksichtigen:
Werktage 30 Minuten nach Sonnenaufgang bis 08:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang

Sonn- und Feiertage 30 Minuten nach Sonnenaufgang bis 09:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
20:00 Uhr bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang

Es dürfen nur **maximal zwei** Flugmodell mit Verbrennungsmotoren gleichzeitig mit einem Schallpegel von **max. 81. dB(A)** 7m betrieben werden. Außerdem darf in diesen Zeiträumen, die in Anlage 2 gekennzeichnete westliche Flugraumbegrenzung (**Brunnen!**) nicht überschritten werden.

Vorsitzender: Heinrich Windischmann - Geschäftsführer: Thomas Walz - Schriftführer: Wilhelm Pohl -
Kassenwart: Kurt Beyer - Jugendarbeit: Thorsten Zink
Bankverbindung: Kreissparkasse Höchstadt/Aisch, Konto-Nr.430 417 725 (BLZ 763 515 60)

3. Flugmodelle

Es sind Flugmodelle mit und ohne Verbrennungsmotoren bis **25 kg** Gesamtmasse zugelassen, die einen Schallpegel bei Verbrennungsmotoren 84 dB(A) nicht überschreiten (Schallpegeldokumentation siehe Pkt. 6.14). Es dürfen max. 4 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden

4. Flugleiter

- 4.1 Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn hierfür ein Flugleiter vorhanden ist. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter darf am Flugbetrieb nicht teilnehmen. Für die Zeit des Modellbetriebs des Flugleiters ist für die Flugordnung der 2. Flugleiter tätig. Wenn weniger als 3 Personen auf dem Aufstiegs Gelände anwesend sind, ist die Bestellung eines Flugleiters nicht erforderlich. Der Flugleiter hat sich von der Flugberechtigung jedes Steueres zu überzeugen. Er hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen nicht genügen, insbesondere keinen ausreichenden Schallschutz gewährleisten. Bei Verstößen gegen diese Flugordnung oder den Erlaubnisbescheid kann der Flugleiter dem Modellpiloten Flugverbot erteilen. Er übt für den Verein das Hausrecht aus und kann den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebs störende Personen vom Platz verweisen. Diese Ahndungsmaßnahmen hat er schriftlich festzuhalten und dem Vorstand zuzuleiten. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.
- 4.2 Flugleiter kann nur ein volljähriges Mitglied der Modellfliegergruppe Höchststadt/A sein.
- 4.3 Befindet sich nur ein einzelner Modellflieger auf dem Gelände, so ist dieser der Flugleiter. Bei Hinzukommen weiterer Aktiver bleibt er der Flugleiter, es sei denn, die Aktiven einigen sich auf einen anderen.
- 4.4 Bei entsprechend umfangreichen Flugbetrieb ist der Flugleiter berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung weitere Helfer zu bestimmen. Diese sind dann im Flugbuch mit Beginn und Ende zu vermerken.
- 4.5 Es ist ein Flugleiterbuch gemäß dem MFG-Vordruck zu führen. Das Flugbuch ist in chronologischer Reihenfolge für den Gesamtflugbetrieb zu führen. Jeder Pilot trägt sich selbst vor und nach dem Flug in das Flugleiterbuch ein. Das Flugleiterbuch ist auch dann zu führen, wenn weniger als 3 Personen auf dem Aufstiegs Gelände anwesend sind. Bei Flugmodellen ohne Verbrennungsmotor genügt es für jeden Piloten Beginn und Ende des täglichen Flugbetriebs einzutragen.

5. Die Benutzung des Fluggelände

- 5.1 Die Benutzung des Fluggelände ist nur für MFG-Mitglieder gestattet.
- 5.2 Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur im Beisein eines erfahrenen erwachsenen Piloten Modelle mit Verbrennungsmotoren fliegen.
- 5.3 Gastpiloten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben, wobei die Bedingungen dieser Flugordnung anerkannt werden müssen und ein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden sein muß. Gastpiloten dürfen nur im Beisein eines erwachsenen MFG-Mitgliedes das Gelände benützen.

6. Es sind die Auflagen im Erlaubnisbescheid vom 21.02.2002 einzuhalten.

- 6.1 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugsbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden. Gemäß Mitgliederbeschluss von 2006 beim aktiven der Modellflugbetrieb die „Null-Promillegrenze einzuhalten.
- 6.2 Während des Flugbetriebs ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrposten einzusetzen.
- 6.3 Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- 6.4 Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegs Geländes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muß stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern, innerhalb des ausgewiesenen Flugraums Personen aufhalten, dürfen diese nicht überflogen werden.
- 6.5 Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Das gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, das sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden (z. B. Kraftfahrzeuge).
- 6.6 Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen

Luftfahrzeugen (z.B. Motorflugzeugen, Segelflugzeugen, Luftsportgeräten) stets auszuweichen.

- 6.7. Die Funksteueranlagen sind während des Betriebes mit einer die Nummer des verwendeten Frequenzkanals enthaltenden farbigen Kennzeichnung zu versehen. Für die einzelnen Frequenzbereiche sind dabei folgende Farben zu verwenden:

35 MHz-Bereich	orange
40 MHz-Bereich	grün
434 MHz-Bereich	blau

Beim Betrieb von Funkanlagen im 35 MHz-Bereich müssen Sender und Empfänger für einen Kanalabstand von 10 kHz geeignet sein.

- 6.8. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung an Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung an Erster Hilfe teilgenommen hat. Hierüber ist ein Nachweis gemäß § 8a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu führen. Es muß eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 6.9. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der den jeweils **neuesten** technischen Entwicklungsstand entsprechen muß, ausgestattet sein.
- 6.10. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.
- 6.11. Zur Fernsteuerung von Modellen dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die von der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation zugelassen sind.
- 6.12. Bei Anzeichen von Funkstörungen durch Fremdpulse ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen. Dem Luftamt Nordbayern ist jeweils schriftlich über den Vereinsvorstand mitzuteilen, wenn solche Störungen, auch wenn sie nicht durch Fremdpulse verursacht wurden, aufgetreten sind und wie sie sich ausgewirkt haben.
- 6.13. Der auf beiliegender Skizze angegebene Flugraum ist einzuhalten (Einschränkungen beachten). Flugmodelle ohne Verbrennungsmotoren können auch außerhalb dieses Flugraumes betrieben werden. Hierbei ist der Park-, Besucher- und Aufenthaltsraum weiträumig zu umfliegen.
- 6.14. Modelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur eingesetzt werden, wenn hierfür von Vereinsbeauftragtem eine Schallemissionsmessung durchgeführt wurde, der Schallpegelwert unter 84 dB(A) lag und im MFG-Vordruck dokumentiert wurde. Nach der Messung dürfen **keine Veränderungen** am

Modell vorgenommen werden, die eine Veränderung des Schallpegelwertes zur Folge haben. Gegebenenfalls ist eine neue Messung durchzuführen.

7. Ordnung, Sauberkeit; Naturschutz

Das Gelände ist von Jedermann in einem sauberen Zustand zu verlassen. Abfälle sind von jedem selbst mit nach Hause zu nehmen.

Beim Betanken und Enttanken der Modelle ist darauf zu achten, daß der Boden nicht mit Sprit verunreinigt wird.

Toiletten stehen im Gasthaus Volland zur Verfügung.

Beim Flugbetrieb ist die Natur möglichst schonend zu behandeln. Es ist verboten, Tieren, insbesondere Vögeln, mit den Modellen nachzustellen.

Sofern zur Bergung von außengeländeten Flugmodellen bestellte Felder betreten werden müssen, ist dies im Flugbuch zu vermerken und der Vorstand hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser wird sich falls erforderlich um einen Ausgleich des Schadens bemühen.

8. Verhalten bei Unfällen

Bei schwerwiegenden Unfällen ist sofort erste Hilfe zu leisten. Hierfür sind die Erste-Hilfe-Einrichtungen von PKW's zu verwenden. Bei Alarmierung der Unfallrettung soll als Treffpunkt der südliche Ortsausgang von Limbach in Richtung Höchststadt/A. vereinbart werden. Dort ist ein Fahrzeug abzustellen, das das Rettungsfahrzeug zum Aufstiegs Gelände geleitet. Bei der Alarmierung soll das Geschehen ruhig dargestellt werden. Erst auflegen, wenn die Rettungsleitstelle das Gespräch beendet!

9. Hinweise für den Notfall

Der nächste Fernsprecher befindet sich in Limbach.
(Telefonzelle oder Gasthaus Volland)

BRK- Rettungsleitstelle	19 222
Kreiskrankenhaus Höchststadt/A.	091 93 / 62 00
Polizeiinspektion Höchststadt/A.	091 93 / 63 94
Luftamt Nordbayern Nürnberg Flughafenstr.100	0911 / 52 700 0

gez. Heinrich Windischmann

Heinrich Windischmann
(1. Vorsitzender)

gez. Wilhelm Pohl

Wilhelm Pohl
(Schriftführer)